

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Miete von Netzkomponenten

September 2026

Strom 7/24
Wir bringen
Licht ins Dunkel
www.aew.ch

A 1 Geltung und Vertragsbestandteile

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Miete von Netzkomponenten gelten für die Vermietung von mobilen Provisoren, Ersatzstromlösungen und weiteren im jeweiligen Angebot bezeichneten Netzkomponenten samt Zubehör («Mietobjekte»). Sie bilden einen integrierenden Bestandteil des jeweiligen Mietverhältnisses.

Individuelle Vereinbarungen zwischen der AEW und dem Kunden gehen diesen AGB vor. Dies gilt insbesondere für Vertragsurkunden, Auftragsbestätigungen, Offerten, Preisblätter, technische Spezifikationen sowie Übergabe- und Rücknahmeprotokolle. Diese AGB gelten ergänzend, soweit die individuellen Vereinbarungen keine abweichende Regelung enthalten.

A 2 Mietobjekt, Übergabe und Eigentum

Umfang, Zubehör, Einsatzort, Mietdauer und Mietzins ergeben sich aus der Offerte, der Auftragsbestätigung oder dem Übergabeprotokoll.

Das Mietobjekt samt Zubehör bleibt während der gesamten Mietdauer ausschliessliches Eigentum von der AEW. Der Mieter erhält ein auf die vereinbarte Mietdauer, den vereinbarten Zweck und den vereinbarten Einsatzort beschränktes Gebrauchsrecht.

Bei der Übergabe prüft der Mieter das Mietobjekt auf Vollständigkeit, erkennbaren Zustand und Funktionsfähigkeit. Erkennbare Mängel oder Fehlbestände sind der AEW unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Soweit der Zustand nicht im Übergabeprotokoll abweichend festgehalten oder rechtzeitig angezeigt wird, gilt das Mietobjekt als in funktionsfähigem und vertragsgemäsem Zustand übernommen.

A 3 Mietdauer, Verlängerung und Rückgabe

Die Miete beginnt mit der Übergabe des Mietobjekts an den Mieter und endet mit dessen vollständiger Rückgabe an die AEW, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Eine Verlängerung der Mietdauer bedarf der vorgängigen Zustimmung der AEW. Bei verspäteter Rückgabe ist die AEW berechtigt, den Mietzins bis zur vollständigen Rückgabe weiter zu verrechnen. Weitergehende Ansprüche der AEW bleiben vorbehalten.

Der Mieter gibt das Mietobjekt zum vereinbarten Zeitpunkt, am vereinbarten Ort sowie gereinigt, vollständig und gebrauchsfähig zurück. Details werden im Rückgabeprotokoll festgehalten.

A 4 Transport, Gebrauch und Bedienung

Transport, Montage, Demontage, Inbetriebnahme oder Instruktion sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden. Kosten und Verantwortlichkeiten ergeben sich aus der Offerte oder der Auftragsbestätigung.

Der Mieter verwendet das Mietobjekt ausschliesslich für den vereinbarten Zweck, am vereinbarten Einsatzort und unter Beachtung der von der AEW mitgeteilten Betriebs-, Sicherheits- und Bedienungsvorgaben. Das Mietobjekt darf nur durch ausreichend instruierte und qualifizierte Personen betrieben werden.

Der Mieter darf das Mietobjekt ohne vorgängige Zustimmung der AEW weder untervermieten noch Dritten überlassen. Er darf daran keine Änderungen, Eingriffe, An- oder Umbauten sowie Reparaturen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

Der Mieter meldet der AEW Störungen, Mängel, Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl des Mietobjekts unverzüglich. Reparaturen und Instandsetzungen dürfen nur durch die AEW oder eine von der AEW bezeichnete Stelle vorgenommen werden.

A 5 Obhut, Gefahr und Versicherung

Der Mieter trägt vom Zeitpunkt der Übergabe bis zur vollständigen Rückgabe die Verantwortung für das Mietobjekt. Er schützt es vor Verlust, Diebstahl, Beschädigung, unsachgemässer Nutzung und unbefugtem Zugriff.

Der Mieter trägt die Kosten für Verlust, Diebstahl, Beschädigungen und Defekte, die während der Mietdauer eintreten, soweit diese nicht auf einen von der AEW zu vertretenden Mangel oder auf die normale Abnutzung zurückzuführen sind.

Die AEW kann vom Mieter jederzeit einen Nachweis über einen angemessenen Versicherungsschutz für die Risiken verlangen, für welche der Mieter nach diesen AGB einzustehen hat.

Entstehen der AEW während der Mietdauer wegen eines vom Mieter verursachten Schadens Kosten oder Forderungen Dritter, hat der Mieter die AEW dafür schadlos zu halten.

A 6 Mängel während der Mietdauer

Treten während der Mietdauer Mängel auf, welche die vertragsgemässe Nutzung des Mietobjekts wesentlich beeinträchtigen, informiert der Mieter die AEW unverzüglich schriftlich und ermöglicht der AEW die Prüfung des Mietobjekts.

Soweit ein Mangel von der AEW zu vertreten ist, behebt die AEW diesen innert angemessener Frist oder stellt nach ihrer Wahl ein

gleichwertiges Ersatzobjekt zur Verfügung. Die AEW ist nicht verpflichtet, Mängel zu beheben, die auf eine Verletzung der Pflichten des Mieters, eine unsachgemässe Nutzung, Eingriffe Dritter oder Umstände ausserhalb ihres Verantwortungsbezugs zurückzuführen sind.

Der Mieter darf die Beseitigung eines Mangels durch Dritte nur nach vorgängiger Zustimmung der AEW veranlassen. Ohne Zustimmung besteht kein Anspruch auf Ersatz der entsprechenden Kosten, ausser wenn sofortige Massnahmen zur Abwehr eines unmittelbar drohenden erheblichen Schadens notwendig waren und die AEW nicht rechtzeitig erreichbar war.

A 7 Rückgabeprüfung, Reinigung und Instandstellung

Die AEW prüft das Mietobjekt nach dessen Rückgabe und teilt dem Mieter erkennbare Fehlbestände, Verschmutzungen, Beschädigungen oder Defekte innert angemessener Frist mit.

Die Kosten für die Reinigung, Instandstellung oder den Ersatz des Mietobjekts gehen zulasten des Mieters, soweit sie nicht durch die normale Abnutzung oder einen von der AEW zu vertretenden Mangel verursacht wurden.

Ersetzte Teile und ersetzte Mietobjekte bleiben Eigentum der AEW.

Aarau, 1. September 2026
AEW Energie AG

